

Beschlussvorlage

Stadtvertretung

VO(STV)/129/2021

öffentlich

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sassnitz

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter::</i> Kati Partecke	<i>Datum:</i> 11.08.2021 <i>Einreicher:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	30.11.2021	Ö

Sachverhalt

In der Sitzung der Stadtvertretung am 27.04.2021 wurde mit Antragsbeschluss Nr. A 17-02/21 STV eine Änderung für die Hauptsatzung der Stadt Sassnitz mehrheitlich beschlossen.

Hierbei handelt es sich um die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einer Sitzung der politischen Gremien von derzeit 30,00 € auf 50,00 € und die Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende von 160,00 € auf 180,00 € monatlich, jeweils ab dem 01.01.2022.

Die Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) vom 6. Juni 2019 setzt in § 14 Absatz 3 jedoch eine Höchstgrenze von 40 Euro für sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen in kreisangehörigen hauptamtlich verwalteten Gemeinden. Daher ist maximal dieser Wert in der Hauptsatzung festzusetzen.

Da die Ausschussvorsitzenden bisher 45,00 € pro Sitzung erhalten, empfiehlt die Verwaltung, auch deren Satz zu erhöhen. Gemäß § 14 Absatz 3 EntschVO M-V ist hier das bis zu Eineinhalbfache des jeweiligen Höchstsatzes möglich. Die Verwaltung empfiehlt, eine solche Formulierung zu übernehmen. Die Ausschussmitglieder, die die Sitzung leiten, erhalten somit regelmäßig das Eineinhalbfache der Ausschussmitglieder ohne besondere Funktion.

Darüber hinaus wies die Untere Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens zur 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung darauf hin, dass durch die Zuständigkeitsänderungen die Entgeltgruppen betreffend, konsequenterweise auch die Befugnisse des Bürgermeisters aus § 7 Absatz 5 geändert werden müssen.

Änderungen der Hauptsatzung sind in Form von Änderungssatzungen der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, danach auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen. Dazu bedarf es zunächst einer Abstimmung über die Änderungssatzung durch die Stadtvertretung.

Es wird daher vorgeschlagen, die von der Stadtvertretung mit Datum vom 27.04.2021 mehrheitlich beschlossenen Änderungen zur Hauptsatzung in ihrem Wortlaut sowie die Hinweise der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde in eine Änderungssatzung zu überführen und durch die Stadtvertretung zu beschließen.

Nach Beschlussfassung wird die Änderungssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften fest, wird die Änderungssatzung durch den Bürgermeister ausgefertigt und im städtischen Amtsblatt bekanntgemacht.

Alternative

Die Änderungen in der Hauptsatzung sind initiativ durch die Stadtvertretung zustande gekommen. Insofern ist das Ausweisen von Alternativen nicht angezeigt.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		71,86 TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstellen: 11104/50130000 (STV) 11104/50190000 (s.E.)	40,5 TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2022	71,86 TEUR
	Haushaltsjahr: 2023	71,86 TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:	Die höheren Aufwendungen werden im kommenden Haushaltsplan veranschlagt.	

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sassnitz.

Öffentlichkeitsarbeit: Die Änderungssatzung wird durch den Bürgermeister ausgefertigt und im städtischen Amtsblatt bekanntgemacht.

Anlage/n

1	6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung 2021 (öffentlich)
---	--

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sassnitz vom 15. November 2010

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27. April 2021 folgende 6. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

1. In § 11 der Hauptsatzung werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

(1)

Die Stadt gewährt eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 300 € im Monat, den Stellvertretern des Vorsitzenden nur für die Dauer der Vertretung in entsprechender Höhe und den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 180 € im Monat.

(2)

Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden
- der Fraktionen, denen sie angehören

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

(3)

Die Ausschussvorsitzenden oder deren Stellvertreter erhalten für die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen das Eineinhalbfache des Sitzungsgeldes eines Ausschussmitgliedes ohne besondere Funktion.

2. Der § 7 Absatz 5 wird wie folgt korrigiert:

(5)

Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 5 entscheidet er und informiert den Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sassnitz, 30.11.2021

F. Kracht
Bürgermeister